



Aktz.:

**Antwort zur Anfrage Nr. 1992/2010 der CDU-Stadtratsfraktion betr. Bautätigkeit in der Albanusstraße und der Bebelstraße (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Ist die Verwaltung bereit, den Gebietscharakter dieses Gebietes in Zukunft stärker zu beachten und im Rahmen des geltenden Rechts der Nachverdichtung enge Grenzen zu setzen sowie insbesondere die Einhaltung sämtlicher baurechtlicher Vorschriften genauestens zu kontrollieren und keinerlei Ausnahmen zuzulassen?**

Der genannte Bereich befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen und qualifizierten Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße (B 137)". Zulässig sind alle Bauvorhaben, die dessen Festsetzungen nicht widersprechen. Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Jahr 1995 wurde dieser konsequent durch die Bauaufsicht angewendet. Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Bebauungsmöglichkeiten durch das Bauamt ist nicht möglich.

- 2. Ist die Verwaltung bereit, für den Fall, dass die derzeitigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu einer unerträglichen und nicht gewollten Verdichtung führen, über eine Änderung des Bebauungsplanes nachzudenken?**

Ja.

Mainz,            November 2010

Marianne Grosse  
Beigeordnete